

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Erich Trummer, Leo Radakovits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes (Beilage 415), mit dem das Eisenstädter Stadtrecht 2003 geändert wird (Zahl 20 - 264) (Beilage 425).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Erich Trummer, Leo Radakovits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht 2003 geändert wird, in ihrer 16. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 8. Feber 2012, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Steiner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Steiner einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Landesverfassungsgeszentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Mag. Steiner gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Erich Trummer, Leo Radakovits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht 2003 geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Steiner beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 8. Feber 2012

Der Berichterstatter:

Mag. Steiner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag auf Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht 2003 geändert wird (20-264).

Der Antrag wird folgt geändert:

- o In Ziffer 2 lautet §64a Abs. 2:

„(2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die das nach Art. 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011), LGBl. Nr. 72/2011, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt. Nähere Regelungen zur Erstellung des mittelfristigen Finanzplans entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.“

- o In Ziffer 5 wird im § 71 Abs. 3 in der 2. Zeile die Wortfolge „ betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden“ ersetzt durch die Wortfolge *„über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik“*.